



Verka VK Kirchliche Vorsorge VVaG

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

§ 1

(1) Das Unternehmen führt den Namen

Verka VK Kirchliche Vorsorge VVaG

und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Das Geschäftsgebiet des Unternehmens ist vornehmlich Deutschland.

(3) ¹Als Pensionskasse und rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen ist sein Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Tod.

²Die Pensionskasse

1. betreibt das Versicherungsgeschäft im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens,
2. sieht Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens vor; soweit das Erwerbseinkommen teilweise wegfällt, können die allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilige Leistungen vorsehen,
3. darf Leistungen im Todesfall nur an Hinterbliebene erbringen, wobei für Dritte ein Sterbegeld begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten vereinbart werden kann,
4. räumt der versicherten Person einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen die Pensionskasse ein oder erbringt Leistungen als Rückdeckungsversicherung.

³Die Pensionskasse kann auch Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen betreiben und den Abschluss von Versicherungen vermitteln.

(4) Die Pensionskasse ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG).

II. Versicherte

§ 2

Bei der Pensionskasse können vornehmlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) in Kirche und Diakonie,
- b) in Einrichtungen, die für Kirche und Diakonie tätig sind,

und deren Familienangehörige versichert werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages begründet. ²Mitglieder sind danach juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die einen Vertrag für Personengruppen oder einen Rückdeckungsvertrag abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 erlischt mit dem Zeitpunkt, an dem

1. nach Beendigung des Versicherungsvertrages keine Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis mehr bestehen, oder
2. sämtliche zwischen dem Mitglied und der Pensionskasse bestehenden Versicherungsverhältnisse aufgrund einer Bestandsübertragung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes übertragen wurden.

IV. Abrechnungs- und Kostenverbände

§ 4

¹Verträge der Mitglieder mit den in § 1 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 genannten Inhalten werden jeweils getrennt abgerechnet. ²Die Abrechnung erfolgt

1. für jeden Versicherungsvertrag in einem für ihn zu bildenden Abrechnungsverband und
2. für jeden Vertrag, der die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zum Gegenstand hat, in einem für ihn zu bildenden Kostenverband.

V. Organe

§ 5

Die Organe der Pensionskasse sind

- die Vertreterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand.

Vertreterversammlung

§ 6

(1) ¹Ein Mitglied kann für jeden für ihn gebildeten Abrechnungsverband je angefangenen Anteil von 5 Prozent an der Bemessungsgrundlage für die gesamte Pensionskasse einen Vertreter und einen Stellvertreter benennen. ²Die Bemessungsgrundlage ist die Summe aus der Deckungsrückstellung und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (inklusive Schlussüberschussanteilfonds) zum maßgeblichen Stichtag. ³Der maßgebliche Stichtag ist der 31. Dezember des Geschäftsjahres, für das die letzte mindestens fünf Monate vor der neu zu bildenden Vertreterversammlung liegende Vertreterversammlung den Jahresabschluss der Pensionskasse festgestellt oder entgegengenommen hat. ⁴Wurden für ein Mitglied mehrere Abrechnungsverbände gebildet, müssen abgesehen vom größten für ihn gebildeten Verband die in Satz 1 genannten angefangenen Anteile mindestens 0,5 Prozent betragen. ⁵Die Vertreter und Stellvertreter werden für die Amtszeit der Vertreterversammlung von fünf Jahren benannt.

(2) ¹Die Mitglieder der Pensionskasse benennen für ihre Abrechnungsverbände die Vertreter und deren Stellvertreter spätestens acht Wochen, nachdem die Pensionskasse den Mitgliedern die Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter und Stellvertreter in Textform mitgeteilt hat. ²Die Mitteilung der Pensionskasse gemäß Satz 1 erfolgt spätestens neun Wochen vor Beginn der Einberufungsfrist. ³Geht die Benennung der Pensionskasse nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu, entfällt die Vertretung in der nächsten Sitzung.

(3) Als Vertreter und Stellvertreter können nur vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Repräsentanten des Mitglieds benannt werden.

(4) Beim Ausscheiden eines nach Absatz 2 benannten Vertreters werden Vertreter und Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu benannt.

(5) Ein neues Mitglied benennt für den Rest der Amtszeit der Vertreterversammlung die auf ihn in sinngemäßer Anwendung von Absatz 1 entfallende Zahl von Vertretern und Stellvertretern.

(6) Fällt ein Abrechnungsverband weg, weil der zugrundeliegende Vertrag beendet wird, scheiden die für ihn benannten Vertreter und Stellvertreter aus der Vertreterversammlung ungeachtet der in Absatz 1 geregelten Amtszeit aus; Absatz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 7

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist auf Verlangen

- a) des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder
- b) der Aufsichtsbehörde oder
- c) von mindestens fünf Vertretern unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand

unverzüglich einzuberufen.

(3) ¹Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung durch eingeschriebenen Brief einberufen. ²Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gilt § 8 entsprechend.

(4) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und der sonstigen durch ihre Tätigkeit entstehenden Aufwendungen; ein angemessenes Sitzungsgeld kann gezahlt werden. ³Das Nähere regelt die Vertreterversammlung durch Beschluss.

§ 8

¹Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. ²Bei Verhinderung beider führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. ³Über die Verhandlungen der Vertreterversammlung ist eine notarielle Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

(1) ¹Jeder Vertreter hat in der Vertreterversammlung eine Stimme. ²Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

(2) ¹Jede ordnungsmäßig einberufene Vertreterversammlung ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 beschlussfähig. ²Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst.

(3) Ein Vertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einem nahen Angehörigen und der Pensionskasse betrifft.

(4) Beschlüsse sind nur gültig, wenn ihr Gegenstand bei der Einberufung der Vertreterversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.

(5) ¹Bei Beschlüssen nach § 10 Abs. 1 Buchst. e, g und h ist die Vertreterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sind. ²Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Sitzung gemäß § 7 Abs. 3 einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter abgestimmt werden kann, wenn hierauf in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Ein Beschluss ist in diesen Fällen zustande gekommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter dafür stimmen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

(1) ¹Die Vertreterversammlung hat die Aufgabe

- a) den Jahresabschluss mit dem Lagebericht des Vorstandes und dem Bericht des Aufsichtsrates entgegenzunehmen sowie den Jahresabschluss in den Fällen des § 19 Abs. 2 und 3 festzustellen;
- b) über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen;
- c) über Vorlagen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über Anträge von Vertretern zu beschließen;
- d) über die Verwendung des Überschusses, der nach den in § 21 Abs. 1 und Abs. 3 geregelten Zuführungen verbleibt (mitgliedschaftlicher Überschuss), oder die Verminderung der Verlustrücklage gemäß § 21 Abs. 2 oder die Deckung eines Fehlbetrages gemäß § 21 Abs. 4 zu beschließen;
- e) über Änderungen der Satzung zu beschließen;
- f) die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen;
- g) über die Übertragung des Versicherungsbestandes der Pensionskasse auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu beschließen;
- h) über die Auflösung der Pensionskasse und die Verteilung des Vermögens zu beschließen;
- i) den Abschlussprüfer zu bestimmen. ²Der Aufsichtsrat unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

(2) Satzungsänderungen, die Bestimmungen über Namen, Sitz, Geschäftsgebiet, Gegenstand des Unternehmens, Mitgliedschaft und versicherungstechnische Prüfung oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 21 Abs. 4) betreffen, haben auch für bestehende Verträge mit den in § 1 Absatz 3 genannten Inhalten Wirkung.

Aufsichtsrat

§ 11

(1)¹Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.²Die Mitglieder werden von der Vertreterversammlung durch Wahl bestellt.³Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird gleichzeitig mit der Wahl des Aufsichtsratsmitgliedes ein Ersatzmitglied gewählt, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.

(2)¹Über die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates entscheidet die Vertreterversammlung im Wege der Listenwahl.²Erhält der Listenwahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, findet Einzelwahl statt.³Erhält in der Einzelwahl ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, kann ein Mitglied der vorausgegangenen Amtsperiode im Aufsichtsrat als dessen Mitglied vorgeschlagen werden.⁴Wird ein nach Satz 3 vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates gewählt, endet die Amtszeit, wenn in der nächsten Vertreterversammlung aufgrund eines Wahlvorschlages eine Nachwahl erfolgt.⁵Im Falle einer Nachwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates gelten die Sätze 1 bis 4 und Absatz 1 entsprechend; die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates in der nächsten Vertreterversammlung.

(3)¹Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Vertreterversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt wird nicht mitgerechnet.³Innerhalb des in Satz 1 genannten Rahmens legt die Vertreterversammlung die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder im jeweiligen Wahlbeschluss fest.⁴Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrates ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes das für das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied bestellte Ersatzmitglied.⁵Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet, wenn in der nächsten Vertreterversammlung aufgrund eines Wahlvorschlages eine Nachwahl erfolgt.⁶Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so ist für das ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsrates in der nächsten Vertreterversammlung eine Wahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

(1)¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.²Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2)¹Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr statt.²Beantragt mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe, ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen; die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(3)¹Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung ein.²Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.³Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist § 8 Satz 1 und Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(5)¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil.²Der Aufsichtsrat kann in besonderen Fällen ohne den Vorstand zusammentreten.

(6)¹Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen.²Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreicht werden.

(7) § 9 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

(1)¹Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.²Er berät Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und kann über die Angelegenheiten der Pensionskasse jederzeit Bericht vom Vorstand anfordern.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie über alle im Zusammenhang mit dem

Anstellungsverhältnis stehenden Angelegenheiten.

(3) Die Bestellung von Prokuristen durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(4)¹Der Aufsichtsrat bestellt den Treuhänder für das Sicherungsvermögen. ²Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat bestellt oder entlassen. ³Der Aufsichtsrat schlägt der Vertreterversammlung den Abschlussprüfer gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe i vor.

(5) Der Aufsichtsrat kann Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes erlassen.

(6)¹Der Aufsichtsrat kann für die Anlage des Vermögens der Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze Richtlinien erlassen. ²Er kann aus seiner Mitte einen Vermögensanlageausschuss bilden, um seine die Vermögensanlage betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. ³Der Vermögensanlageausschuss kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

(7) Der Aufsichtsrat stellt nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 den Jahresabschluss fest.

(8) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung berechtigt, wenn sie von der Aufsichtsbehörde verlangt werden oder nur die Fassung betreffen.

(9)¹Allgemeine Versicherungsbedingungen können mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingeführt oder geändert werden. ²Sie können für den Altbestand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die Änderungen Bestimmungen über Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers, Willenserklärungen, Anzeigen, Überschussverteilung und Verjährung betreffen.

(10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Die Gründung einer neuen Tochtergesellschaft, die Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder deren Geschäftsleitung sowie die Bestellung von Prokuristen der Tochtergesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Vorstand

§ 14

¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Die Vorstandsmitglieder sollen über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinaus ein Studium der Mathematik, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Versicherungs- oder Bankwesen verfügen.

§ 15

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Pensionskasse.

(2) Die Pensionskasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Prokuristen oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Handlungsbevollmächtigten gemeinschaftlich vertreten.

VI. Gründungsstock, Vermögensanlage

§ 16

(1)¹Die Pensionskasse kann einen Gründungsstock bilden, der als Gewähr- und Betriebsstock dient. ²Er wird zu mindestens 25 Prozent eingezahlt; für den nicht eingezahlten Teil werden eigene Wechsel gegeben. ³Eine Berechtigung zur Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung stellen, allein aufgrund dieser Funktion nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte dieser Personen bleiben unberührt. ⁴Ein Kündigungsrecht der Garanten besteht nicht. ⁵In der jeweiligen Zeichnung des Gründungsstocks wird Folgendes geregelt:

- a) die Höhe des Betrages, der zur Verfügung gestellt werden soll,
- b) ob, gegebenenfalls wann und in welcher Höhe die Pensionskasse zur Rückzahlung verpflichtet ist, und
- c) ob, gegebenenfalls wann und in welcher Höhe der Gründungsstock zu verzinsen ist, wenn die Pensionskasse zur Rückzahlung verpflichtet ist, wobei höchstens eine marktübliche Verzinsung vereinbart werden kann.

⁶Sieht die Zeichnung keine Rückzahlungsverpflichtung der Pensionskasse vor, erfolgt die Tilgung des Gründungsstocks durch Umbuchung auf die Verlustrücklage.

(2) Sieht die Zeichnung eine Rückzahlungsverpflichtung vor, erfolgt die Tilgung aus den Überschüssen des Geschäftsjahres in dem Maße, wie die Verlustrücklage angewachsen ist, jedoch maximal in der Höhe, wie nach der Tilgung noch die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden.

§ 17

Das Vermögen der Pensionskasse ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

VII. Rechnungslegung

§ 18

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für jedes einzelne Versicherungsverhältnis eine Deckungsrückstellung zu ermitteln.

§ 19

(1) Für jedes Geschäftsjahr sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht nach den Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2) ¹Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn nicht Vorstand und Aufsichtsrat übereinstimmend beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Vertreterversammlung zu überlassen. ²Die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind in den Bericht des Aufsichtsrates an die Vertreterversammlung aufzunehmen.

(3) Ist die Feststellung des Jahresabschlusses nach Absatz 2 der Vertreterversammlung überlassen worden oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so stellt die Vertreterversammlung den Jahresabschluss fest.

VIII. Versicherungstechnische Prüfung, Fehlbeträge und Überschüsse

§ 20

Auf Verlangen des Aufsichtsrates lässt der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen ein Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, erstellen.

§ 21

(1) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. ²Der Mindestbetrag der Verlustrücklage wird auf 1 Prozent der Summe aus der Deckungsrückstellung und dem im Rahmen der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen verwalteten Kapital festgesetzt. ³Der Verlustrücklage sind, soweit aufsichtsrechtliche oder geschäftsplanmäßige Vorschriften über die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht entgegenstehen, mindestens 1 Prozent des auf das Versicherungsgeschäft entfallenden Überschusses zuzüglich 25 Prozent des auf die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen entfallenden Kostenüberschusses zuzuführen. ⁴Solange der in Satz 2 genannte Mindestbetrag nicht erreicht oder nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage nicht wieder erreicht ist, sind mindestens 2 Prozent des auf das Versicherungsgeschäft entfallenden Überschusses zuzüglich 50 Prozent des auf die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen entfallenden Kostenüberschusses zuzuführen. ⁵Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Verlustrücklage kann durch Beschluss der Vertreterversammlung vermindert werden, soweit die Solvabilitätsspanne überdeckt ist. ²Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. ³Eine solche Teilauflösung kann nur bis zu einer Untergrenze in Höhe des Mindestbetrags gemäß Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz erfolgen. ⁴Der aufgelöste Teil ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. ⁵Sollten im Fall einer Bestandsübertragung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes Mitglieder ihre Rechte als Vereinsmitglied verlieren, ohne Mitglied eines übernehmenden Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit zu werden, kann die Vertreterversammlung beschließen, abweichend von Satz 4 den aufgelösten Teil der Verlustrücklage als Entschädigung für den Verlust der Mitgliedschaft zu verwenden.

(3) Ein nach Anwendung von Absatz 1 Satz 3 verbleibender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(4)¹Zur Deckung eines Fehlbetrages sind folgende Mittel heranzuziehen:

1. die Verlustrücklage,
2. der Gründungsstock, soweit die Verlustrücklage zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreicht, und
3. die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit Verlustrücklage und Gründungsstock zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreichen, wenn die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen (u.a. Zustimmung der Aufsichtsbehörde) vorliegen.

²Soweit die Summe der in Satz 1 aufgeführten Mittel zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreicht, ist der verbleibende Betrag durch Herabsetzung der Versicherungsleistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen.³Die in Satz 2 genannten Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.

IX. Jahresabschlussprüfung

§ 22

(1) Der Jahresabschluss (§ 19) ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

(2)¹Der Aufsichtsrat berichtet der Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung. ²Der Prüfungsbericht ist an drei Arbeitstagen, die der Vertreterversammlung vorangehen, zur Einsichtnahme durch deren Mitglieder in den Geschäftsräumen der Pensionskasse auszulegen.

X. Auflösung der Pensionskasse

§ 23

(1) Im Falle der Auflösung der Pensionskasse erlöschen die Verträge mit den in § 1 Absatz 3 genannten Inhalten zu dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

(2)¹Das Vermögen der Pensionskasse ist nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Plan an die Mitglieder zu verteilen. ²Das Vermögen darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung der Pensionskasse ausgehändigt werden.

XI. Bekanntmachungen der Pensionskasse

§ 24

Die Bekanntmachungen der Pensionskasse werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

XII. Schlussvorschriften

§ 25

Änderungen der Satzung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen treten, soweit nicht durch Gesetz oder Beschluss der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrates etwas anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 09.08.2021, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002-2009-2021/0001.